

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

toeb.beteiligung@effplan.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 12.06.2023
Mein Zeichen: IV 602-56092/2023
Meine Nachricht vom: /



08. August 2023

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Dithmarschen
FD Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung
Stettiner Straße 30
25746 Heide

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)

- **8. Änderung des Flächennutzungsplans und**
- **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7**

der Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Mahrt,

mit Schreiben vom 12.06.2023 haben Sie uns über die von der Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt geplante 8. Änderung des Flächennutzungsplans und die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 informiert und Planungsunterlagen vorgelegt.

Planungsziel für die ca. 30,6 ha große Fläche ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den übersandten Unterlagen wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVObI. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Grundsätzlich sollen nach Ziffer 4.5.2 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2021 die Potenziale der Solarenergie in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen genutzt werden.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs.2 LEP-VO 2021 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelasteten Flächen oder Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-VO 2021 vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten.

Raubedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht

- in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehalts**gebieten** für Natur und Landschaft,
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)

errichtet werden.

Gemäß Kapitel 4.5.2 Absatz 5 LEP-VO 2021 soll für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 ha in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Mit Kabinettsbeschluss vom 13.09.2022 verzichtet die Landesplanung zur Beschleunigung der Verfahren in der Regel auf dieses Raumordnungsverfahren. Eine Situation mit besonders starken Raumnutzungskonflikten

zeichnet sich hier nicht ab. Die raumordnerischen Belange können im Bauleitplanverfahren angemessen eingebracht werden. Es liegt somit kein Fall vor, der von dem Grundsatzbeschluss des Kabinetts gegen die Durchführung von ROV bei großen Solarfreiflächenanlagen abweicht. Für die o.g. Planung der Gemeinde wird also kein ROV erforderlich.

Der LEP-VO 2021 und der RPI IV stellen für die geplante Fläche keine Flächenkategorien dar, in denen Solar-Freiflächenanlagen nicht errichtet werden dürfen.

Im Rahmen der Aufstellung der Planung ist auch eine Standortalternativenprüfung erarbeitet worden. Neben harten und weichen Tabukriterien gemäß Landesvorgaben und dem Prüfraster des Kreises Dithmarschen wurde ebenfalls berücksichtigt, dass die Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt am 30.06.2022 beschlossen hat, dass bei der Planung von PV-FFA ein Mindestabstand von 200 m zu Innenbereichen, Einzelhäusern und Splittersiedlungen einzuhalten ist.

Die Weißflächenkartierung kommt letztlich zu dem Ergebnis, dass die vorliegende Fläche für die Errichtung einer PV-FFA geeignet und zu favorisieren ist.

Dieses Vorgehen ist aus Sicht der Landesplanung nachvollziehbar und wird zur Kenntnis genommen.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-VO 2021 sollen Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Laut Aussage in der Planungsinformation, sollen betroffene benachbarte Gemeinden über die frühzeitige Unterrichtung nach § 4 (1) BauGB über die Planung in Kenntnis gesetzt und zur Abstimmung mit ihren Belangen aufgefordert werden.

Es wird bestätigt, dass den o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt **keine Ziele** der Raumordnung **entgegenstehen**.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

